

Statuten des Vereins Mit Spaß Gesund

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Mit Spaß Gesund
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 9762 Weißensee
- 1.3 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich weltweit.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen sind beabsichtigt.
- 1.5 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein versteht sich als ein Begegnungsforum für Menschen, die sich das Leben mit Liebe und Lebensfreude für die Menschenwürde, die Wahrheit, die Freiheit, die Gesundheit und die Sittlichkeit einsetzen.
- 2.2 Weiteres hat der Verein den Zweck der Förderung von: Studien, Wissenschaft und Forschung; Gesundheitswesen und Gesundheitspflege. Über Vorträge, Kurse und Ausbildungen, gemeinsame Treffen, soll der Allgemeinheit das Wissen zugänglich gemacht werden und eine Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden.
- 2.3 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden: Abhaltung von Studien, Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Informationsveranstaltungen, Ausbildungen, Ausstellungen, Schulungen, Infotagen, Workshops, Errichtung einer Bibliothek, Herausgabe eines Mitteilungsblattes und sonstigen zielrelevanten Veranstaltungen.
- 3.2 Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten Gesetze, Verordnungen und Erlässe. Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.
- 3.3 Herausgabe von Publikationen bei freier Medienwahl. Einrichten einer Internetplattform zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches. Sammlung und Archivierung einschlägiger Fachliteratur und anderer relevanter Publikationen.
- 3.4 Gründung von weiterführenden Organisationen.
- 3.5 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Schenkungen, Vortrags- und Seminarentgelte, Unterstützung durch öffentliche Körperschaften, Vermächtnisse, Fundraising und Crowdfunding, Refshare, Affiliatemarketing, Onlinemarketing, Einnahmen aus Waren- und

- Geldsammlungen, Erlöse aus Veranstaltungen und Festen. Erlöse aus Verkäufen von (eigenen und fremden) Publikationen in allen Medienformen.
- 3.6 Erträge aus sonstigen für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben.
- 3.7 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentlich, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die vor allem die Angebote und Leistungen des Vereins nutzen oder die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste für den Verein, von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
- 5.3 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.
- 5.5 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Statuten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung und Ausschluss
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, kann vom jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt, insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

7.Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach dem vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- 7.3 Die Mitglieder sind in ihrer Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung und über den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer zu informieren.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.5 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe, verpflichtet.
- 7.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu erwirken.
- 7.7 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.8 Die Mitglieder übernehmen die volle Verantwortung für die selbst gesetzten Aktivitäten.
- 7.9 die Mitglieder haften für alle selbst verursachten Schäden, auch die, die auf dem Weg zu oder und den Räumen einer Veranstaltung oder eines Treffens entstehen können.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
- 10.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

- 10.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- 10.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

11.1

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zwei Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann/Obfrau und dessen Stellvertreter/in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestellt. Vorstandmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

11.3

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden entstehe.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten;
- 12.2 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.4 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Angestellten; Führung einer Mitgliederliste;
- 12.7 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird vom Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter - nach außen, gegenüber Behörden und Dritten - vertreten.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- 13.3 Der Obmann ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Der Obmannstellvertreter ist für die ordnungsgemäße Erstellung der Protokolle der Sitzungen und gemeinsam mit dem Obmann den offiziellen Schriftverkehr des Vereins, verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14.2

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten, ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

14.3

Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben des Rechnungsprüfers. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

15.1

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht.

15.3

Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts so ist dies dem Mitglied das ihn nominiert hat zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

15.4

Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

15.5

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist eine Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung des Passiven verbleibenden Vereinsvermögen an eine im Sinne de §§34 ff BAO gemeinnützige Organisation zu übertragen.
- 16.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form

Techendorf, den 23.8.2023